

**Wichtige Informationen im  
Zusammenhang mit Bankgeschäften**

# **ERBEN & VERERBEN**

**Christian Tucho, Leiter HYPO Filiale Bahnhof/LDZ**  
09.10.2019

**HYPO**  
OBERÖSTERREICH



## WAS IST VON DER BANK ZU BEDENKEN?

- Welche Geschäftsverbindungen gab es am Todestag?
- Gibt es (Mit-)Inhaber, Zeichnungsberechtigte etc.?
- Sparbücher, Verwahrfächer
- Wertpapier- Depots
- Welche Geschäftsverbindungen werden gesperrt?
- Was wird dem Gerichtskommissär/Notar gemeldet?
- Welche Anfragen darf die Bank z.B. (nicht) beantworten?

**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# WELCHE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN GAB ES AM TODESTAG?

Beispiel (Ehepaar, Gatte verstirbt)

- **Gehaltskonto**  
Zeichnungsberechtigung der Gattin, monatlicher Dauerauftrag auf das Haushaltskonto
- **Gemeinsames Haushaltskonto**  
Vereinbart, dass jeder alleine verfügen (überweisen, beheben etc.) darf
- **Losungswortsparbuch (< EUR 15.000)**
- **Namenssparbuch (> EUR 15.000)**
- **Wertpapierdepot (Gehaltskonto = Verrechnungskonto)**
- **Zwei Verwahrfächer**  
ein gemeinsamer Safe und ein Einzel-Sparbuchschließfach



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# GIBT ES MITINHABER, ZEICHNUNGSBERECHTIGTE?

- **Mitinhaberschaft bleibt aufrecht**

Jeder Inhaber, der vor dem Ableben bereits alleine beheben, überweisen etc. konnte, kann dies auch nach dem Ableben eines Mitinhabers.

Die bisher alleine verfügungsberechtigte Gattin kann daher über das gemeinsame Haushaltskonto weiter alleine verfügen.

- **Zeichnungsberechtigungen (ZB) und sonstige Vollmachten erlöschen**

Die Zeichnungsberechtigung der Gattin am Gehaltskonto ihres verstorbenen Mannes erlischt mit seinem Tod. D.h. die Gattin darf über dieses Konto nicht weiter verfügen.



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# SPARBÜCHER, VERWAHRFÄCHER

## ■ Sparbücher

Für jede Auszahlung ist unter anderem die Vorlage der Sparurkunde und bei Sparbüchern über > EUR 15.000 auch eine Bescheinigung der Berechtigung (z.B. Schenkungsvertrag, Einantwortungsbeschluss) erforderlich.

**Schenkung (vor dem Tod):** Das Losungswort ist für Behebungen etc. erforderlich.

**Erbschaft/Vermächtnis:** Es ist kein Losungswort erforderlich.

## ■ Verwahrfächer werden gs. wie Konten behandelt

War die Gattin (als Mitmieterin des Gemeinschaftssafes) schon vor dem Ableben alleine Zutrittsberechtigt, dann kann sie grundsätzlich auch nach dem Ableben (alleine) zum Safe.

Das alleinige Sparbuchschießfach ihres verstorbenen Gatten darf sie nach seinem Tod jedoch nicht öffnen.



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# WERTPAPIER-DEPOTS

- **Depot**

Grundsätzlich wie bei Konten.

Die Gattin war am Depot ihres Gatten weder Mitinhaberin noch zeichnungsberechtigt, daher darf sie (wie bisher) keine Transaktionen durchführen.

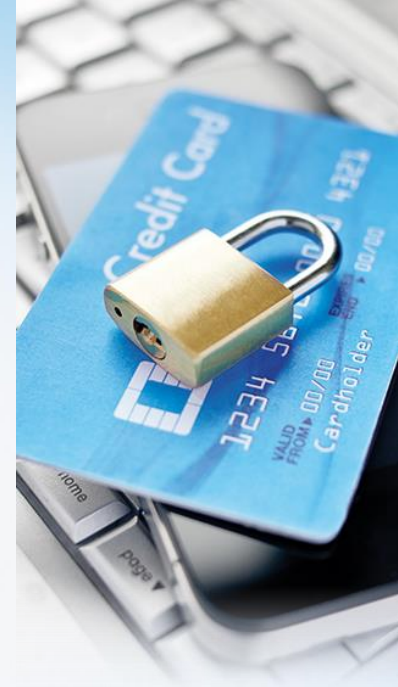
- **Dazugehöriges Verrechnungskonto**

Das (alleinige) Gehaltskonto wurde einst als Verrechnungskonto definiert: die Zeichnungsberechtigung ist jedoch mit dem Tod ihres Gatten erloschen; d.h. die Gattin kann über das Konto (ohnedies) nicht mehr verfügen.



# WELCHE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN WERDEN GESPERRT?

- **Einzelkonten/-depots:** Sperre (d.h. auch Daueraufträge werden gestoppt)
- **Gemeinschaftskonten/-depots**
  - Einzel verfügbungsberechtigte Inhaber: Keine Sperre
  - Gemeinsam verfügbungsberechtigte Inhaber: Sperre  
Achtung: Die Bank weiß nicht, wem was/wieviel davon gehört!
- **Losungswortsparbuch (< EUR 15.000):** Sicherheitshalber Sperre
- **Namenssparbuch (> EUR 15.000):** Sperre
- **Safe**
  - Einzel zutrittsberechtigte Safemieter: Keine Sperre
  - Gemeinsam zutrittsberechtigte Safemieter: Sperre  
Achtung: Die Bank kennt den Safeinhalt nicht und weiß nicht, was wem gehört.
- **Sparbuchschließfach:** Sperre/Versiegelung!



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# WAS WIRD DEM GERICHTS-KOMMISSÄR/NOTAR GEMELDET?

- **Einzelkonten/-depots:** Meldung mit Stand per Todestag
- **Gemeinschaftskonten/-depots:** Meldung mit Stand per Todestag und neutralem Hinweis auf weitere Mitinhaber (ohne Namen)
- **Losungswortsparbuch:** Wenn  $\geq$  EUR 15.000 erfolgt ein Hinweis darauf, dass es eines gibt (ohne Saldo und Nummer). Weitere Informationen zu allen Losungswort-Sparbüchern dann, wenn der Notar in seiner Anfrage die Verlassenschaftszugehörigkeit des Losungswortsparbuchs bestätigt.
- **Namenssparbuch:** Meldung (wie bei Konten) mit Stand per Todestag!
- **Safe:** Meldung (wie bei Konten) ohne Angaben zum Inhalt
- **Sparbuchschließfach:** Meldung ohne Angaben zum Inhalt
- **Kredite/Darlehen:** Meldung mit Stand per Todestag





# WELCHE ANFRAGEN DARF DIE BANK Z.B. (NICHT) BEANTWORTEN?

Anfragen während des Verlassenschaftsverfahrens

- **Von Gericht, Gerichtskommissär (Notar)**

Die Auskünfte sind vom Bankgeheimnis ausgenommen und werden grundsätzlich beantwortet.

- **Von (bisher) Zeichnungsberechtigten**

Fragt z.B. eine bisher nur zeichnungsberechtigte Gattin nach einer Auflistung aller Daueraufträge etc., so darf ihr die Auskunft nicht erteilt werden (Bankgeheimnis).

- **Von (angeblichen) Erben oder sonstigen (nicht erbberechtigten) Verwandten**

Nur „künftige“ Erben haben mit entsprechendem Nachweis Auskunftsrechte; sonstige Verwandte nicht (Bankgeheimnis).



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

# HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



**HYPO**  
OBERÖSTERREICH

  [www.hypo.at](http://www.hypo.at)

Wir schaffen mehr Wert.